

タイトル	Entwicklung des japanischen Jugendgesetzes
著者	YOSHIDA, Toshio
引用	北海学園大学法学研究, 43(3・4): 726-701
発行日	2008-03-00

Entwicklung des japanischen Jugendgesetzes*

Toshio YOSHIDA

Einleitung

Eine von der Erwachsenengerichtsbarkeit getrennte „Jugendabteilung“ des Familiengerichts gibt es in Japan seit dem 1. 1. 1949 durch das Inkrafttreten des Jugendgesetzes vom 15. 7. 1948, dessen Anwendung gemäß § 1 den Zweck der „**gesunden Entwicklung**“ der jugendlichen Täter hat. Das Jugendgesetz wurde in der Folge ca. zehn Mal geringfügig novelliert. Aber die „Jugendgesetzesnovelle“ vom 28. 11. 2000 brachte zum erstmal seit dem Inkrafttreten des Jugendgesetzes eine wesentliche Änderung. Das Jugendgesetz von 1949 ist in Richtung auf Verschärfungen reformiert worden. Vor seinem Hintergrund gab es eine Zunahme von sensationellen Kriminalfällen von Jugendlichen. Sowohl in der Öffentlichkeit wie auch den Massenmedien wurde oft „mehr Strafe“, und „weniger Fürsorge“ verlangt. Kurz gesagt, Fürsorgegedanken zur Verhütung und Bekämpfung der Jugendkriminalität misslingen und würden zur Gesellschaft von heute nicht passen.

Das Jugendgesetz gilt in Japan für Jugendliche zwischen dem vollendetem 14. und dem vollendetem 19. Lebensjahr. Die 14- und 15-jährigen Täter wurden bisher bei Straftaten, die sie begingen, strafrechtlich nicht angeklagt, also nicht durch Kriminalstrafen bestraft. Das geänderte Jugendgesetz setzt jedoch das Mindestalter, ab dem jugendliche Verdächtige für ihre Taten strafrechtlich für verantwortlich gehalten werden können (§ 20 Jugendgesetz), von 16 Jahre auf 14 Jahre herab. Außerdem werden alle 16-jährigen oder

* Stark erweiterte Fassung des Vortrags des Verfassers „Entwicklung des japanischen Jugendgesetzes“ an der Universität „Kazakh Humanitarian and Juridical University“ in Oktober 2006 in Almaty/Kasachstan..

noch älteren jugendlichen Verdächtigen, die vorsätzliche oder qualifizierte Straftaten wie Tötung (§ 199 StGB), Raub mit Körperverletzung oder Todesfolge (§ 240 StGB), Vergewaltigung beim Raub und Tod als Folge der Vergewaltigung im Zusammenhang mit Raub (§ 241 StGB), Freiheitsberaubung mit Körperverletzung oder Todesfolge (§ 221 StGB) begehen, im Prinzip von Seiten der Staatsanwaltschaft wie erwachsene Verdächtige strafrechtlich verfolgt (§ 20 II Jugendgesetz). Unter dem alten Jugendgesetz war ein solches schärferes Vorgehen gegen jugendliche Rechtsbrecher ausschließlich für Ausnahmefälle reserviert.

Dies alles entspricht auch der amerikanischen Situation, wo sich das Jugendrechtssystem seit 1980er Jahren immer mehr dem allgemeinen Strafrechtssystem annähert („Verstraftrechlichung“ oder „Kriminalisierung“ des Jugendrechtssystems). Wenn es so ginge, könnte das Ziel der „gesunden Entwicklung“ von der Vergeltung und der Abschreckung bedrängt werden. In diesem kurzen Beitrag soll über die alte und neue Rechtslage und die gegenwärtige Entwicklungstendenzen berichtet werden. Dabei müssen viele wichtige Aspekte ausgeklammert werden.

I. Von der Meiji-Restauration bis zum Ende des Zweiten Weltkriegs

Im Jahre 1867 ist das Ancien régime der Feudalistenfamilie *Tokugawa*, das ungefähr über 250 Jahre dauerte, zusammengebrochen und damit erfolgte die Rückgabe der Herrschaft an die Kaiserfamilie. Diese große politische Umwälzung wird „Meiji-Restauration“ („Meiji“ ist der damalige Dynastienname.) genannt. Unter dem Feudalismus war Japan kein Rechtsstaat im europäischen Sinne. Die damalige Justiz war eine Art der Klassenjustiz, und man entschied alle Streitigkeiten nach dem Gewohnheitsrecht.

Die erste und wichtigste Aufgabe der an die Macht gekommenen Meiji-Regierung war die möglichst schnelle Modernisierung des

gesamten Staatssystems unter Einschluß des Rechtssystems. Die Rechtsstaatlichung Japans war unbedingt notwendig, damit die so genannten „ungleichen Staatsverträge“ mit den ausländischen Staaten aufgelöst werden konnten, die am Ende der *Tokugawa*-Zeit unter Androhung militärischen Eingreifens geschlossen werden mussten. Zunächst hat die Regierung alle Gesetze nach französischem Modell herzustellen versucht. Denn das französische Rechtssystem wurde damals als führend angesehen. So entstand das so genannte alte StGB von 1880 nach dem Code Pénal von 1810 und im gleichen Jahr die so genannte Meiji-Strafprozeßordnung nach dem Modell des Code d'Instruction Criminelle von 1810. Nach dem Erlass der vom Kaiser autorisierten Verfassung im Jahr 1890, die stark unter dem Einfluss des Preußischen Verfassungsrechts stand, hat die Regierung jedoch beschlossen, unsere Strafrechtssysteme nach dem deutschen Modell zu reformieren. So entstanden das noch jetzt geltende Strafgesetzbuch von 1907, das das Deutsche Reichsstrafgesetzbuch von 1871 beeinflusste, das alte Gefängnisgesetz von 1907, die alte (Taisho- (der damalige Dynastienname)) StPO von 1922, *das alte Jugendgesetz vom 17.4.1922* und **das alte Besserungsanstaltsgesetz von 1922** nacheinander, die drei letztgenannten Gesetze wurden jedoch im Jahr 1948 abermals nach dem amerikanischen Modell erneuert.

Mit der StPO von 1921 hat man ein kriminalpolitisch sehr wichtigstes System eingeführt, und zwar gemäß dem Opportunitätsprinzip die staatsanwaltschaftliche Verfahrenseinstellung nach dem deutschen Modell. Zu dieser Erneuerung war die Regierung durch politisch-finanzielle Gründe veranlasst worden. Obschon der Sieg des japanisch-russischen Krieges 1904/1905 den Japanern zufiel, befand sich Japan wirtschaftlich in einem katastrophalen Zustand. Zum Zweck der finanziellen Entlastung musste die Regierung viele Richter und Staatsanwälte in den Ruhestand versetzen. Sie wollte möglichst wenige Kriminalfälle auf dem gerichtlichen Weg lösen. Bei der Einführung des deutschen Einstellungssystems in die StPO hat die Regierung auf zwei wichtige Voraussetzungen bewusst ver-

zichtet, die in die drei Jahre später in Kraft getretene deutsche Regelung des § 153 der deutschen Strafprozessordnung aufgenommen, und zwar auf die Wörter „Vergehen“ und „Zustimmung des Gerichts“. Infolgedessen konnte die japanische Staatsanwaltschaft theoretisch wie praktisch alle Delikte, selbst Kapitalverbrechen (vorsätzliche Tötung, Raub und Vergewaltigung) ohne Zustimmung des Gerichts in eigener Verantwortung erledigen. Seither galt und gilt die Staatsanwaltschaft in Japan als „Trägerin der Kriminalpolitik“.

Auch im Jugendrecht war das der Fall. Man erkannte damals schon, dass die speziellen Erscheinungen der Jugendkriminalität materiell- und prozessalrechtlich eine jugendspezifische Behandlung erfordert. Allerdings wurde darüber heftig auseinandergesetzt, ob sie innerhalb des Strafrechtssystems oder außerhalb des Strafrechtssystems platziert werden sollte. Schließlich wurde vor dem Hintergrund der starken Zunahme der Jugendkriminalität nach dem ersten Weltkrieg (1914-1918) im Jahre 1922 das erste Jugendgesetz (auf Japanisch: Shonen-Ho) erlassen, das auf diejenigen, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet hat, und zwar sowohl auf jugendliche Straftäter wie auch Jugendliche, die zukünftig Straftaten begehen werden, anwendbar war. Das Jugendgesetz entstand nach dem „Wohlfahrtsmodell“. Das **Jugendfürsorgeamt** (auf Japanisch: Shonen-Shinpan-Sho) **als Verwaltungsorgan** entschied, ob und in welcher Form eine Fürsorgemaßnahme getroffen werden sollte. Aber im Jugendfürsorgeamt wurden Jugendstrafsachen nur dann verhandelt, wenn der Staatsanwalt keine Anklage erhoben hatte (Opportunitätsprinzip) oder wenn trotz Anklage das Strafgericht die Notwendigkeit einer Bestrafung verneint hatte und die Strafsache an das Jugendfürsorgeamt überwiesen hatte. Also hatte die Staatsanwaltschaft die Befugnis zur Selektion, ob für Jugendstrafsachen eine Strafe oder eine Fürsorgemaßnahme geeignet waren.

Als die Fürsorgemaßnahmen, die vom Jugendfürsorgeamt verhängt werden konnten, gab es:

- ① Ermahnung durch das Jugendfürsorgeamt,
- ② Ermahnung durch den Direktor der Schule,
- ③ schriftliche Schwur zur Bekehrung,
- ④ Übergabe an die Erziehungsberechtigten unter bestimmten Auflagen,
- ⑤ Betreuung in einem Tempel, einer Kirche, einer Vereinigung für Jugendschutz,
- ⑥ Unterstellung der Aufsicht eines privaten freiwilligen Jugendfürsorgers (auf Japanisch: „Hogoshi“),
- ⑦ Einweisung in ein Jugendheim,
- ⑧ Einweisung in eine Jugenderziehungsanstalt,
- ⑨ Einweisung in ein Krankenhaus.

Das Jugendfürsorgeamt konnte diese neun Maßnahmen nachträglich flexibel widerrufen oder verlängern. Dagegen konnten die Jugendlichen gegen Entscheidungen des Jugendfürsorgeamts über die Verhängung von Fürsorgemaßnahmen kein Rechtsmittel einlegen, weil es sich bei diesen Entscheidungen um Verwaltungsakte handelte.

II. Jugendschutzverfahren des Jugendgesetzes von 15.

Juli 1948 nach dem Zweiten Weltkrieg

a. Familiengericht als Zentralorgan der selektiven Tätigkeit bei Jugendsachen Nach dem Zweiten Weltkrieg (1939–1945) wurde unter Führung der Besatzungsmächte, vor allem der USA das japanische Gerichtswesen erheblich verändert. Im Jahre 1949 ist das **Familiengericht**, das die gesamte Familien- und Jugendgerichtsbarkeit vereinigt, als ein von den Straf- und Zivilgerichten unabhängiges Gericht geschaffen worden. Das alte Jugendgesetz, das nach dem deutschen Modell entstand, ist nach dem Asien-Pazifik-Krieg dem amerikanischen Modell entsprechend erneuert worden. Nach der Einführung des **Jugendgesetzes von 1948**, das durch Jugendschutzgedanken gekennzeichnet wird, ist die „Jugendabteilung“ des Familiengerichts für Jugendstrafsachen zuständig. Sie spielt eine zentrale Rolle bei der Behandlung der jugendlichen Kriminellen.

Damit hat das Jugendgesetz eine neue Ära im japanischen Jugendrecht gebracht.

Ziel des Jugendgesetzes ist wie schon oben erwähnt die „**gesunde Entwicklung**“ (auf Japanisch: Kenzen-Ikusei) der Jugendlichen“, „Besserung seines Charakters“ und „die Regulierung seiner Umgebung“. Das Jugendgesetz gilt für Jugendliche, die zur Zeit der jeweiligen Entscheidung des Familiengerichts zwischen 14 und 19 Jahre alt sind, und zwar Jugendliche, die bestimmte Taten begangen haben, und Jugendliche, bei denen aufgrund ihrer Persönlichkeit oder sonstiger Umstände eine ausreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass sie zukünftig Straftaten begehen werden (kriminell gefährdete Jugendliche) sowie in Ausnahmefällen auch Kindern unter 14 Jahren, die strafrechtliche Normen verletzt haben. Wenn der betroffene Jugendliche während des Jugendschutzverfahrens das Alter von 20 Jahren erreichen sollte, so müsste das Familiengericht den Fall unweigerlich an die Staatsanwaltschaft überweisen.

Alle Strafsachen der Jugendlichen, in denen ein ausreichend begründeter Tatverdacht besteht, werden zunächst von der Polizei über die zuständige Staatsanwaltschaft direkt zum zuständigen Familiengericht geleitet. Dabei besitzt sowohl die Polizei wie auch die Staatsanwaltschaft **keine Diversionsbefugnis**, obwohl die Staatsanwaltschaft im allgemeinen Strafverfahren gemäß dem Opportunitätsprinzip (§ 248 StPO) nach eigenem Ermessen das Verfahren einstellen kann. Die Staatsanwaltschaft entscheidet über den Transport oder den Nichttransport eines Falles zum Gericht, und nimmt dabei nur Stellung zur jeweiligen Sache und schlägt je nach Sachlage Behandlung in Freiheit oder institutionelle Behandlung vor. Das kommt nicht daher, dass im Hinblick auf die Rechtsstaatlichkeit im Jugendschutzverfahren das Legalitätsprinzip von Bedeutung ist, sondern daher, dass das Familiengericht mit GerichtshelferInnen in Fragen der Erziehung am richtigsten beurteilen kann. Betrachtet die Jugendabteilung des Familiengerichts den Fall als Jugendschutz-

angelegenheit, so entscheidet sie selbst. Falls der zuständige Familienrichter in der Tat des Jugendlichen eine ernstlich sozial-schädliche Einstellung demonstriert sieht, die einer Strafe bedarf, überweist er die Sache an die zuständige Staatsanwaltschaft, die dann beim zuständigen Strafgericht Anklage erhebt. Dabei kann dem Jugendlichen, der zur Zeit der Tat das 18. Lebensjahr vollendet hat, die Todesstrafe verhängt werden. Im Ganzen gesehen ist die „Jugendabteilung“ des Familiengerichts das Zentralorgan der selektiven Tätigkeit bei Jugendstrafsachen.

b. Kleinkriminalität Wenn es sich um einen Fall von Kleinkriminalität handelt, wird dieser im vereinfachten Verfahren dem Familiengericht zugeleitet. Die ermittelnde Polizeibehörde schickt sämtliche in einem Monat untersuchten Fälle von Kleinkriminalität an das zuständige Familiengericht. In solchen Fällen wird die Warnfunktion des polizeilichen Ermittlungsverfahrens für genügend erachtet. Die Polizei kann eine Verwarnung gegenüber dem Jugendlichen oder anderen betroffenen Personen aussprechen. Hält das Familiengericht sie nach der Untersuchung (meist Aktenanalyse) für unmöglich bzw. unangebracht, eine mündliche Verhandlung durchzuführen, sieht der Familienrichter durch Beschluss von ihrer Eröffnung ab (§ 19 Jugendgesetz). Das ist eine **richterliche schlichte Diversion**.

c. Diagnose und Prognose Falls die Sache einer näheren Prüfung zu bedürfen scheint, benennt der Familienrichter einen zuständigen **Gerichtshelfer** (auf Japanisch: Katei-Saibansho-Chosakan) für jeden einzelnen Fall, der meistens Psychologie, Pädagogik oder Soziologie studiert hat. Er gehört zum Familiengericht und spielt eine untersuchungs- und fürsorgliche Rolle. Er wird deswegen „Tatsachenwissenschaftler im Familiengericht“ genannt, der mit seinen Sachkenntnissen dem Familienrichter helfen soll. Er befasst sich hauptsächlich mit der Untersuchung der familiären, sozialen, und psychischen Hintergründe der Straftat. In diesem Fall wird der

Jugendliche zu Hause betreut.

In schwierigen Fällen, in denen es sich um charakterliche bzw. psychische Abartigkeiten handelt, schickt der Familienrichter den Jugendlichen für 3-4 Wochen (maximal 4 Wochen) in das **Klassifikationszentrum** (auf Japanisch: Shonen-Kanbetsu-Sho), wo man ihn psychisch und psychologisch untersucht, diagnostiziert und prognostiziert. In der Praxis wird das Klassifikationszentrum auch für kurzfristige Unterbringungsmaßnahmen benutzt, da schon diese kurzfristige Unterbringung auf den Probanden oft erzieherisch auswirkt.

Eine andere Aufgabe des Klassifikationszentrums liegt in der Verhaftung des jungen Beschuldigten zur Sicherung seiner Anwesenheit in der Hauptverhandlung. Der Staatsanwalt darf beim Richter zwar keine Untersuchungshaft beantragen, aber eine Einweisung in ein Klassifikationszentrum beantragen. Der Richter kann dies anordnen. Der Richter darf keinen Untersuchungshaftbefehl ausstellen, wenn keine besonderen Umstände vorliegen und die Untersuchungshaft vermeidbar ist. Auch wenn er einen Untersuchungshaftbefehl erlässt, kann er den Vollzug der Untersuchungshaft im Klassifikationszentrum anordnen. Diese Beschränkungen der Untersuchungshaft zielen darauf, die schädlichen Wirkungen von Freiheitsentzug und auch von gemeinsamer Unterbringung von Erwachsenen und Jugendlichen in einem Untersuchungsgefängnis zu vermeiden.

d. Hauptverhandlung Der Familienrichter leitet die Hauptverhandlung des Jugendschutzverfahrens. Bei der Hauptverhandlung vor Familiengericht darf der Staatsanwalt nicht anwesend sein. Die Hauptverhandlung findet unter Ausschuss der Opfer und der Öffentlichkeit statt. Die Prozessbeteiligten sitzen an einem runden Tisch, und die mündliche Verhandlung soll formlos in freundlicher, milder Atmosphäre geführt werden (§ 22 Jugendgesetz). Es sind der Familienrichter, der Gerichtssekretär, der Jugendliche und seine Betreuer (meistens Eltern, eventuell Arbeitgeber des Probanden), der

Rechtsbeistand (meistens Rechtsanwalt) und der zuständige Gerichtshelfer anwesend, die an der mündlichen Verhandlung teilnehmen. Aber es ist selten, dass sich der Rechtsanwalt an der Hauptverhandlung beteiligt.

Informationen wie Name, Alter, Beruf oder Anschrift, aus denen man erschließen kann, wer der betroffene Jugendliche ist, dürfen aus Gründen der Resozialisierung und des Persönlichkeitsrechts des Jugendlichen nicht in Zeitungen und anderen Publikationen veröffentlicht werden (§ 61 Jugendgesetz). Das Verbot ist nicht mit Strafandrohung bewehrt, weil die japanische Verfassung Publikations- und Meinungsfreiheit garantiert. So ereignet es sich manchmal, dass in sensationellen Verbrechen Namen und Photos in Massenzeitschriften und/oder im Internet veröffentlicht werden.

Die Jugendlichen, ihre Erziehungsberechtigten und der Rechtsanwalt haben einen Anspruch auf Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Familiengerichts. Der Staatsanwalt kann keine Rechtsmittel einlegen, da er aus der Hauptverhandlung ausgeschlossen wird. Aufgrund der verfassungsrechtlich gebotenen Gewaltenteilung werden nachträgliche Widerrufe oder Verlängerung der Entscheidungen über Jugendschutzmaßnahmen seitens des Familiengerichts prinzipiell nicht zugelassen.

e. Jugendschutzmaßnahmen Das Familiengericht darf gegen Jugendliche keine Strafen verhängen. Als Rechtsfolgen, die das Familiengericht verhängen kann, kommen die folgenden Jugendschutzmaßnahmen in Betracht:

1. **Bewährungsaufsicht** (auf Japanisch: „Hogo-Kansatsu“), die bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres, mindestens jedoch zwei Jahre dauert,
2. **Einweisung in ein Ertüchtigungsheim für Jugendliche** (auf Japanisch: „Kyogo-In“) oder **in ein Heim für Unterstützungs-**

bedürftiger („Yogo-Shisetsu“), oder

3. **Einweisung in eine Jugenderziehungsanstalt** (auf Japanisch: „Shonen-In“), wo nach dem am 15. Juli 1948 erlassenen **Jugenderziehungsanstaltsgesetz** nur über 14-jährige aufgenommen werden dürfen.

Bewährungsaufsicht ist eine ambulante Jugendschutzmaßnahme, wohingegen Einweisungen in ein Ertüchtigungsheim für Jugendliche oder in eine Jugenderziehungsanstalt stationär sind. Der japanische Familienrichter ist ziemlich großzügig. Für **2000** liegen folgende statistische Angaben vor. 130.885 Jugendstraftäter waren vor dem Familiengericht anhängig (die Täter, die im Straßenverkehr fahrlässig Tötungen oder Körperverletzungen begingen oder das Straßenverkehrsgesetz übertraten, sind nicht inbegriffen. Die kriminell gefährdete Jugend ist auch ausgeschlossen.). Davon sind 70,3% Jugendstraftäter **ohne Eröffnung der Hauptverhandlung**, meistens mit schriftlicher Verwarnung, diversiert worden. Bei 11,1% Jugendstraftätern ist die Hauptverhandlung zwar eröffnet worden. Aber die Strafsachen sind **ohne jegliche Maßnahme** beendet worden.

13,7% Jugendstraftäter sind **unter die Führung des Bewährungshelfers** gestellt worden. Aber normalerweise werden die Probanden von den privaten freiwilligen Fürsorgern, kurz ehrenamtlichen Fürsorgern betreut. In solchen Fällen spielen die BewährungshelferInnen die Rolle von Supervision. Bestimmte Verbrechen wie sexuelle Verbrechen, andere schwerwiegende Verbrechen werden persönlich von BewährungshelferInnen betreut. Während der Dauer der Bewährungshilfe sollen die Jugendlichen Weisungen und Auflagen nachkommen. Im Jugendgesetz besteht keine Regelung über den Umgang mit Nichterfüllung von Weisungen und Auflagen. Deswegen kann man dagegen keine rechtlichen Maßnahmen treffen.

Lediglich 4,1% Jugendstraftäter sind in die **Jugenderziehungs-**

anstalt eingewiesen worden. Die Jugenderziehungsanstalten werden je nach dem Alter und den Problemen der Jugendlichen in vier verschiedene Anstalten kategorisiert, und zwar Grund-, Mittel-, Sonder- und Medizin-Jugenderziehungsanstalt (auf Japanisch: „Shoto-Shonen-In“, „Chuto-Shonen-In“, „Tokubetsu-Shonen-In“ und „Iryo-Shonen-In“). Die Behandlungen werden in besondere Kurzzeitbehandlung (ca. 3 Monate), Kurzzeitbehandlung (ca. 6 Monate) und Langzeitbehandlung (ungefähr 1 Jahr) durchgeführt. Die Unterbringung darf prinzipiell längstens bis zu dem Zeitpunkt dauern, an dem der Jugendliche sein 20. Lebensjahr vollendet. Wenn besondere Gründe vorliegen, können Jugendliche ausnahmsweise bis 22 Jahren in Sonderjugenderziehungsanstalten, bis zu 25 Jahren in Medizinjugenderziehungsanstalten untergebracht werden. Die Entscheidung, in welche Jugenderziehungsanstalt ein Jugendlicher überwiesen werden soll, fällt der Familienrichter. Sie ist endgültig und unanfechtbar.

0,5% Probanden sind wegen der Schwere der Straftat bzw. wegen des verhältnismäßig hohen Alters vom Familiengericht **an die zuständige Staatsanwaltschaft zurückverwiesen** worden. Ein Strafgericht kann den Jugendliche wieder an das Familiengericht zurück überweisen. Jedoch wird von dieser Möglichkeit nur wenig Gebrauch gemacht. Unter dem Jugendgesetz von 1948 dürfen Straftaten von 14- und 15-Jährigen grundsätzlich nicht an die Staatsanwaltschaft überwiesen werden. Die Freiheitsstrafe wird in der Jugendstrafvollzugsanstalt vollzogen.

Was die Jugendstraftäter anbelangt, die **vorsätzliche Tötungen** begangen haben, sind von den sämtlichen 57 Personen 63,2% in die Jugenderziehungsanstalt eingewiesen worden. 19,3% Jugendstraftäter sind unter die Führung des Bewährungshelfers gestellt worden. **14,0%** Jugendstraftäter sind an die zuständige Staatsanwaltschaft zurückverwiesen worden. Diejenigen, die ohne Eröffnung der Hauptverhandlung diversiert oder ohne jegliche Maßnahme beendet worden sind, betragen jeweils 1,8%. Was diejenigen betrifft,

die **Raub oder Raub mit Todesfolge** begangen haben, sind von den sämtlichen 1.434 Personen 41,1% in die Jugenderziehungsanstalt eingewiesen worden. 2,4% Jugendstraftäter sind an die zuständigen Staatsanwaltschaft zurückverwiesen worden.

Im Jahre 2000 sind von 151 Jugendstraftätern, die an die zuständige Staatsanwaltschaft zurückverwiesen worden sind, 149 Jugendstraftäter in der ersten Instanz des Strafgerichts verurteilt worden. Davon sind 8 Jugendstraftäter wegen Tötung zur unbestimmten Freiheitsstrafe verurteilt worden. 21 Jugendstraftäter sind wegen Raub oder Raub mit Todesfolge zur unbestimmten Freiheitsstrafe verurteilt worden. Aber den größten Anteil (50 Personen: 33,1%) zeigen diejenigen, die wegen fahrlässiger Tötung oder Körperverletzung im Straßenverkehr verurteilt worden sind. Davon sind 8 Jugendstraftäter zur unbestimmten Freiheitsstrafe, 42 Jugendstraftäter zur bestimmten Freiheitsstrafe verurteilt worden (40 Personen mit Strafaussetzung und davon 7 Personen mit Strafaussetzung zur Bewährung).

f. Richterliche intervenierende Diversion Neben dem „Absehen von der Eröffnung der mündlichen Verhandlung“ kann auch „Absehen von weiteren Maßnahmen“ (§ 23 Jugendgesetz) in Diversion eingeordnet werden. Wie bereits oben erwähnt, untersucht der Familiengerichtshelfer vor Eröffnung der mündlichen Verhandlung die familiären und sozialen Hintergründe der jugendlichen Straftaten, gibt dem Probanden und seinen Betreuern Rat, indem er Hinweise auf die zukünftige Lebensgestaltung gibt. Dabei kann ihn der Familienrichter unter die Probeaufsicht (auf Japanisch: „Shiken-Kansatsu“) stellen (§ 25 Jugendgesetz). Er kann neben der Betreuung durch FamiliengerichtshelferInnen eine Auflage erteilen, zu den Erziehungsberechtigten zurückbringen, oder durch geeignete Personen, Verbände oder Anstalten betreuen lassen. So werden die Probanden mitunter zu einem bei der Bewährung mithelfenden Privatunternehmen bzw. zu Privatpersonen gebracht, wo er gewöhn-

lich einige Monate verbringt.

Außerdem können das Jugendschutzverfahren mediatisiert werden. Der Familienrichter und der Gerichtshelfer können nämlich dem Ausgleich zwischen Täter und Opfer den Vorzug geben. Sie raten oft dem Jugendstraftäter, seinen Eltern und seinem Arbeitgeber, das Opfer und seine Familienangehörigen zu besuchen und um Entschuldigung zu bitten sowie mit Ihnen einen Vergleich abzuschließen.

Die Untersuchung unter der Probeaufsicht des Familiengerichtshelfers kann durchschnittlich 1-3 Monate dauern.

Im Jahre 2000 wurden von 22.458 Probanden, die vom Klassifikationszentrum entlassen wurden, 2.612 Probanden (11,6%) unter Probeaufsicht gestellt. In den meisten Fällen sieht das Familiengericht diversionsfreundlich in seinem Beschluss endgültig von weiteren Maßnahmen ab. Es ist bemerkenswert, dass seit dem Zweiten Weltkrieg kontinuierlich ca. 80% aller Jugendkriminalität informell erledigt werden. Genau gesehen ist der Anteil der Probeaufsicht immer geringer worden (im Jahre 2000 ca. 20%), wohingegen der Anteil des Absehen von der Eröffnung der mündlichen Verhandlung immer zugenommen hat (im Jahre 2000 ca. 60%). Auf jeden Fall würde es keine Übertreibung sein, dass sich das Familiengericht vor dem Inkrafttreten der Jugendgesetzesnovelle vom 28. November 2000 hinsichtlich der Reaktionsmittel zum Vorrang der Diversion bekannt haben.

III. Die „Jugendgesetzesnovelle“ vom 28. November 2000 - eine Tendenzwende zu einer Renaissance des Strafgedankens in Japan?

a. Hintergrund der aktuellen Entwicklungen

Am 28. November 2000 hat der Gesetzgeber das „Jugendgesetz“ teilweise, aber nicht ohne Bedeutung geändert. Die neue Gesetz-

gebung zielt darauf, Jugendkriminalpolitik von der erziehungs- und wiedereingliederungsorientierten Politik zu einer bestrafungsorientierten Politik zu verändern. Der Regierungskoalitionsskizzenentwurf zur Änderung des Jugendgesetzes ist nicht nur von der regierenden konservativen Koalition - die Liberal Demokratische Partei, die Gerechtigkeitspartei (auf Japanisch: „Komeito“) und die Neue Konservative Partei, sondern auch von den oppositionellen Parteien, wie der Demokratischen Partei und der Liberalen Partei, befürwortet worden. Das geänderte Gesetz wird jedoch in fünf Jahren nach dem Inkrafttreten gemäß einer zusätzlichen Bestimmung erneut geprüft, wie dies von den oppositionellen Parteien vorgeschlagen worden ist.

Hintergrund dieser neuen Gesetzgebung war die zunehmende Sorge wegen einer Reihe von im ganzen Land von Teenagern begangenen verabscheuungswürdigen Straftaten. Um nur einige Beispiele zu nennen: ① Im Mai 1997 hat ein 14-jähriger Schüler in der Hafenstadt Kobe seinen 12-jährigen Freund getötet, ihm den Kopf abgetrennt und diesem einen Zettel mit einer schriftlichen Forderung in den Mund gesteckt, den Kopf dann so vor dem Tor seiner Mittelschule abgelegt. Am 17. Oktober 1997 ist der jugendliche Täter in eine Medizin-Jugenderziehungsanstalt eingewiesen worden. ② Im Mai 2000 hat ein 17-jähriger Schüler in der kleinen Stadt Toyokawa in der Präfektur Aichi eine 65-jährige Hausfrau mit einem mitgebrachten Messer, das der Täter in ihrer Küche fand, auf ihren Körper eingestochen und sie schließlich getötet. Er verletzte ihren Mann schwer. Er sagte nach der Straftat, er konnte ins Haus eindringen und die Frau angreifen, weil die Haustür zufällig offen war. Er wollte die Erfahrung eines Mordes machen und genau sehen, wie lange man trotz einer blutigen Tat nach leben könne. Man dürfe keine Jungen töten, aber alte Leute töten. Er könne sich durch solche Erfahrung zu einem guten Mann entwickeln. Am 26. Dezember 2000 ist er in eine Medizin-Jugenderziehungsanstalt eingewiesen worden. ③ Im selben Monat hat ein 17-jähriger Junge in der Präfektur Saga einen Fernverkehrsbus entführt, mit einem mitgebrachten Messer eine

6-jährige Grundschülerin bedroht und den Busfahrer und neun Fahrgäste 15 Stunden lang als Geiseln genommen, schließlich im Bus eine Frau getötet. Die Polizei hat schließlich in der Präfektur Hiroshima den Bus gestürmt und den Täter unverletzt verhaftet. Am 25. September 2000 ist er in eine Medizin-Jugenderziehungsanstalt eingewiesen worden.

Die Zahl der von Jugendlichen begangenen schändlichen Verbrechen, die von der Polizei aufgeklärt worden ist, hat damals mehr oder weniger kontinuierlich zugenommen. Die Zahl der Tötungen erhöhte sich von 1990 bis 1999 von 71 auf 111 (56% Zunahme). Die Zahl der Raubstraftaten erhöhte sich sogar von 1990 bis 1999 von 594 auf 1.652 (117% Zunahme). Gleichzeitig ist auch zu berücksichtigen, dass man die sensationellen, meistens entstellten Nachrichten von Massenmedien nicht kontrollieren kann, die erstaunlich unproportional berichten. Außerdem ist in den Medien teilweise der Eindruck erweckt worden, als ob sich das „milde“ Jugendgesetz ungünstig auf die Entwicklung der jugendlichen Schwermriminalität ausgewirkt hätte. So haben Massenmedien und einige Gruppen von Opfern von Straftaten wesentlich härtere Sanktionen gefordert. Dass sich nicht wenige Leute vulnerabel aufgrund der wirtschaftlichen Rezession fühlen, die seit den letzten zehn Jahren bis heute anhält, und dass sie übersteigerte Ängste davor haben, dass sie einer Straftat zum Opfer fallen könnten, scheint von diesen Medienberichten und Auffassungen aufgenommen worden zu sein. Das alles kann die Verhärtung der Einstellung der Bevölkerung zu jugendlichen Rechtsbrechern zur Folge gehabt haben. Dabei wird man nicht den Tatsachen widersprechen können, dass manche entschlossene konservative Politiker diese Angst vor Jugendkriminalität und den starken Glauben der Öffentlichkeit an die Wirksamkeit der Strafe voll ausgenutzt haben. Hinzu kommt, dass diejenigen, die eine eher liberale Überzeugung haben, keinen effektiven Weg gehabt haben, der dieser Verschärfungspolitik („get-tough-policy“) Widerstand leisten konnte. Diese verschiedenen Bedingungen sowie eine erhebliche Zunahme der jugendli-

chen Schwerekriminalität und damit verbunden auch das allgemeine Sicherheitsbedürfnis und andere haben zusammen mit der schon erwähnten härteren Strafmoralität der Öffentlichkeit zum Misstrauen gegenüber dem Jugendrechtssystem und schließlich zur Änderung des Jugendgesetzes geführt, das gegenüber jugendlichen Kriminellen strenger wird.

b. Die neueste Rechtslage

An dieser Stelle soll ein Überblick über die neueste Rechtslage gegeben werden. Das Jugendgesetz gilt für Jugendliche zwischen dem vollendeten 14. und dem vollendeten 19. Lebensjahr. Die 14- und 15-jährigen Täter wurden nach dem alten Jugendgesetz strafgerichtlich nicht angeklagt, also nicht bestraft. Das geänderte Jugendgesetz setzt jedoch das Mindestalter, ab dem jugendliche Verdächtige für ihre Taten strafrechtlich verantwortlich sind (§ 20 Jugendgesetz), von 16 Jahre auf 14 Jahre herab. In diesem Fall wird die Strafe in einer Jugenderziehungsanstalt vollzogen (§ 56 III Jugendgesetz), wo eigentlich Jugendschutzmaßnahmen ergriffen werden. Auch wenn der Jugendliche jedoch nicht zur Gefängnisstrafe sondern zur Zuchthausstrafe verurteilt wird, wird er nicht zur Arbeit verpflichtet. Er wird zur Behandlung und zwar zum Unterricht verpflichtet (§ 56 III Jugendgesetz).

Außerdem werden alle 16-jährigen oder noch älteren jugendlichen Verdächtigen, die vorsätzliche oder qualifizierte Straftaten wie Tötung (§ 199 StGB), Raub mit Körperverletzungs- oder Todesfolge (§ 240 StGB), Vergewaltigung beim Raub und Tod als Folge der Vergewaltigung beim Raub (§ 241 StGB), Freiheitsberaubung mit Körperverletzungs- oder Todesfolge (§ 221 StGB) begehen, *im Prinzip* zum Staatsanwalt geschickt und wie erwachsene Verdächtige strafgerichtlich verfolgt (§ 20 II Jugendgesetz). Der Gesetzgeber gründet diese so genannte prinzipielle Überweisung an die Staatsanwaltschaft mit einem Schutz der Opferinteressen. Die Strafe wird in einer Jugendstrafvollzugsanstalt vollzogen. Unter dem alten

Jugendgesetz wurde ein solches schärferes Vorgehen gegen jugendliche Rechtsbrecher nur in Ausnahmefällen reserviert.

Wenn nach dem reformierten Jugendgesetz die Taten der 17-jährigen oder noch jüngeren Verdächtigen zur Tatzeit eigentlich lebenslängliche Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe verdienen, jedoch wegen des Alters zur zeitigen Freiheitsstrafe verurteilt werden *können*, kann eine bestimmte zeitliche Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe von 10 bis 15 Jahren verhängt werden (§ 51 Jugendgesetz). (Das japanische Strafrecht und das japanische Jugendgesetz kennen keine einheitliche Freiheitsstrafe.) Nach dem alten Jugendgesetz *musste* eine bestimmte zeitliche Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe von 10 bis 15 Jahren verhängt werden, wenn die Taten der Verdächtigen dieser Altersschicht eigentlich lebenslängliche Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe verdienen.

Die jugendlichen Straftäter, die gemäß § 51 Absatz 1 zur lebenslänglichen Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe verurteilt werden, können gemäß § 28 StGB erst nach 10 Jahren bedingt entlassen werden. Nach dem alten Jugendgesetz konnten sie schon nach 7 Jahren bedingt entlassen werden. Nach diesem Gesetz wurden 17-jährige oder noch jüngere Verdächtige anstelle zur Todesstrafe zur lebenslänglichen Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe verurteilt, auch wenn sie die Todesstrafe verdienten. Es ist kritisiert worden, dass die Sanktion auf eine jugendliche Straftat, die eine Todesstrafe verdient, zur lebenslänglichen Freiheitsstrafe gemildert wird und der Täter noch dazu ziemlich früh bedingt entlassen wird, die Reaktion also doppelt gemildert wird, und damit nicht nur die Proportionalität der Tat und Strafe, sondern auch die hohen Bestrafungsbedürfnisse der Bevölkerung und Opfer verletzt werden.

Staatsanwälte können mit der Zustimmung des Familiengerichts am Verfahren der Jugendschutzsachen teilnehmen, das im Familiengericht verhandelt wird, wenn es Schwierigkeiten bei der Aufdeckung

der Wahrheit gibt (§§ 22-2, 32-4 Jugendgesetz). Das wurde unter dem alten Jugendgesetz nicht erlaubt. Die Richterzahl kann im Jugendschutzverfahren in bestimmten Fällen auf 3 erhöht werden (§ 31-4 Gerichtsgesetz). Die maximale Untersuchungsdauer im Jugendklassifikationszentrum kann in besonderen Fällen, in denen der Sachverhalt strittig ist, von 4 Wochen auf 8 Wochen verlängert werden (§ 17 IV Jugendgesetz).

Man darf nicht übersehen, dass im Hinblick auf die Rechtsstaatlichkeit einige Punkte verbessert worden sind. Erstens ist die Verteidigung in den Fällen pflichtig, in denen der Staatsanwalt an der Hauptverhandlung des Jugendschutzverfahrens teilnimmt (§ 22-3 Jugendgesetz). Zweitens kann auch nach der Vollstreckung von Jugendschutzmaßnahmen Revision eingelegt werden. Allerdings haben nach dem Tod des Verurteilten die Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertreter kein Recht auf Revision mehr (§ 27-2 Jugendgesetz). Drittens wird gegen die Entscheidung über die Einweisung in ein Jugendklassifikationszentrum und die Verlängerung der Untersuchungshaft ein Beschwerderecht gewährleistet. Viertens gilt das Prinzip „ne bis in idem“ für den Fall, wo der Jugendliche in einer Hauptverhandlung, an der ein Staatsanwalt teilgenommen hat, freigesprochen wurde.

Was den Schutz der Rechte der Opfer anbelangt, beinhaltet das reformierte Jugendgesetz die folgenden Vorschriften: Anhörung der Opfer (§ 9-2 Jugendgesetz), Gewährleistung des Rechts auf Akteneinsicht durch das Opfer zwecks Erleichterung der Einreichung einer Zivilklage (§ 5-2 Jugendgesetz), und Unterrichtung des Opfers über alle wichtigen Entscheidungen des Familiengerichts (§ 31-2 Jugendgesetz).

Kurz gesagt, liegt das am 1. April 2001 in Kraft getretene reformierte Jugendgesetz mehr Gewicht auf Bestrafung, und zwar hinsichtlich mehr Strafe und härtere Strafe. Es liegt klar auf der Hand, dass

mit diesem vertrauten und eingeübten Problemlösungsmuster nun der japanische Gesetzgeber den Bürgern sichtbar machen will, dass gegen Jugendkriminalität endlich „etwas“ getan worden ist. Was bedeutet aber hier das „etwas“? Die kriminalpolitischen Vorstellungen dieser Gesetzgebung scheinen einer Opferaufwertung und Vergeltungs- und/oder Abschreckungsbedürfnissen zu entstammen. Hier scheint die Gefahr einer Rückentwicklung der Opferaufwertung aufzutauchen. Es gibt jedoch wenig kriminologische Befunde dazu, dass sich ein signifikanter Rückschluss von Art und Höhe einer ausgesprochenen und vollzogenen Strafe auf die Rückfallquoten und die allgemeine Kriminalitätsentwicklung ziehen lässt und eine Rücknahme strengerer Strafverfolgungsmaßnahmen zu einer wesentlichen Zunahme der Kriminalität geführt hat.

IV. Die gegenwärtige Praxis des reformierten Jugendgesetzes

Betrachten wir an dieser Stelle aus den Statistiken, was seit dem Inkrafttreten der Jugendgesetzesnovelle von 2000 in der Praxis tatsächlich geschieht. Im Jahre **2003** waren 143.822 Jugendtäter vor dem Familiengericht anhängig (Die Täter, die im Straßenverkehr fahrlässig Tötungen oder Körperverletzungen, gefährliche Fahrten mit Todes- oder Körperverletzungsfolge begingen sowie das Straßenverkehrsgesetz übertreten, sind nicht inbegriffen. Die kriminell gefährdete Jugend ist auch ausgeschlossen.). Davon sind 73,4% Jugendstraftäter **ohne Eröffnung der Hauptverhandlung** diversiert worden. Bei 9,7% Jugendstraftätern ist die Hauptverhandlung zwar eröffnet worden. Aber die Strafsachen sind **ohne jegliche Maßnahme** beendet worden. 12,4% Jugendstraftäter sind **unter die Führung des Bewährungshelfers** gestellt worden. Lediglich 3,5% Jugendstraftäter sind in die Jugenderziehungsanstalt eingewiesen worden. 0,7% Probanden sind wegen der Schwere (0,3%) der Straftat bzw. wegen des verhältnismäßig hohen Alters (0,4%) vom Familiengericht **an die zuständige Staatsanwaltschaft zurückverwiesen** worden (s. Tabelle 1).

Tabelle 1: Erledigung der Jugendstrafsachen im Familiengericht

Jahr	2003	2004	2005
Summe (Personen)	143.822	142.977	126.287
Ohne Eröffnung der Hauptverhandlung diversiert	73,4%	74,2%	73,0%
Ohne jegliche Maßnahme beendet	9,7%	9,7%	10,2%
Bewährungsaufsicht	12,4%	11,9%	12,4%
Einweisung in eine Jugenderziehungsanstalt	3,5%	3,3%	3,4%
An die Staatsanwaltschaft zurückverwiesen	0,7%	0,7%	0,7%

Was die Jugendstraftäter anbelangt, die **vorsätzliche Tötungen** begangen haben, sind im Jahre 2003 von den sämtlichen 56 Personen 51,8% in die Jugenderziehungsanstalt eingewiesen worden. 7,1% Jugendstraftäter sind unter die Führung des Bewährungshelfers gestellt worden. **33,9%** Jugendstraftäter sind an die zuständige Staatsanwaltschaft zurückverwiesen worden (s. oben: **im Jahre 2000 14,0%**). Diejenigen, die ohne Eröffnung der Hauptverhandlung diversiert worden sind, betragen 1,8% (s. Tabelle 2).

Was diejenigen betrifft, die **Raube oder Raube mit Todesfolge** begangen haben, sind von den sämtlichen 1.406 Personen 45,9% Jugendstraftäter in die Jugenderziehungsanstalt eingewiesen worden.

Tabelle 2: Erledigung der vorsätzlichen Tötungen im Familiengericht

Jahr	2003	2004	2005
Summe (Personen)	56	47	50
Einweisung in eine Jugenderziehungsanstalt	51,8%	55,3%	66,0%
An die Staatsanwaltschaft zurückverwiesen	33,9%	27,7%	24,0%
Bewährungsaufsicht	7,1%	6,4%	4,0%
Einweisung in ein Ertüchtigungsheim	5,4%	10,6%	6,0%
Ohne Eröffnung der Hauptverhandlung diversiert	1,8%	0,0%	0,0%

2,3% Jugendstraftäter an die zuständige Staatsanwaltschaft zurückverwiesen worden (s. oben: **im Jahre 2000 2,4%**) (s. Tabelle 3).

Wie oben erwähnt wurde, werden gemäß § 25 II des reformierten Jugendgesetzes alle 16-jährigen oder noch älteren jugendlichen Verdächtigen zur Tatzeit, die vorsätzliche oder qualifizierte Straftaten wie Tötung, Raub mit Körperverletzungs- oder Todesfolge, Vergewaltigung beim Raub und Tod als Folge der Vergewaltigung beim Raub, Freiheitsberaubung mit Körperverletzungs- oder Todesfolge begehen, *im Prinzip* zum Staatsanwaltschaft geschickt und wie erwachsene Verdächtige strafgerichtlich verfolgt. *Vom 1. April 2001 bis zum 31. März 2004* sind von den 238 jugendlichen Verdächtigen, die gemäß § 25 II an die Staatsanwaltschaft zurückverwiesen worden sein könnten, in Wirklichkeit 137 jugendliche Verdächtige an die Staatsanwaltschaft zurückverweisen worden sind. Die Rate der Zurückverweisung an die Staatsanwaltschaft beträgt **57,6%**. Bei Tötung, Körperverletzung mit Todesfolge, Raub mit Todesfolge und gefährlicher Fahrt mit Todesfolge beträgt sie jeweils **53,5%** (23 von 43 Personen), **53,4%** (78 von 146 Personen), **60%** (15 von 25 Personen) und **95,5%** (21 von 22 Personen). **10 Jahre vor der Reform des Jugendgesetzes** beträgt sie bei Tötung, Körperverletzung mit Todesfolge und Raub mit Todesfolge durchschnittlich jeweils **24,8%, 9,1%**

Tabelle 3: Erledigung der Raube oder Raube mit Todesfolge im Familiengericht

Jahr	2003	2004	2005
Summe (Personen)	1.406	1.251	978
Einweisung in eine Jugend Erziehungsanstalt	45,0%	43,2%	45,3%
An die Staatsanwaltschaft zurückverwiesen	2,3%	6,0%	4,2%
Bewährungsaufsicht	40,8%	39,5%	40,8%
Einweisung in ein Erziehungsheim	0,5%	(unbekannt)	0,7%
Ohne Eröffnung der Hauptverhandlung diversiert	4,9%	(unbekannt)	3,2%

und **41,5%**. Das zeigt, dass die Rate der Zurückverweisung an die Staatsanwaltschaft deutlich zugenommen hat.

Im Jahre **2003** sind von 198 Jugendstraftätern, die an die zuständige Staatsanwaltschaft zurückverwiesen worden sind, **188** Jugendstraftäter in der ersten Instanz des Strafgerichts verurteilt worden. Die anderen 10 Jugendstraftäter wurden wieder ans Familiengericht zurückverwiesen. Von 188 Jugendstraftätern wurden 2 Jugendstraftäter und 1 Jugendstraftäter wegen **Tötung** jeweils zur unbestimmten Freiheitsstrafe und zur bestimmten Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung zur Bewährung verurteilt. 17 Jugendstraftäter und 2 Jugendstraftäter sind wegen **Raub** oder **Raub mit Todesfolge** jeweils zur unbestimmten Freiheitsstrafe und zur bestimmten Freiheitsstrafe verurteilt worden. Aber den größten Anteil (64 Personen: 34%) zeigen diejenigen, die wegen fahrlässiger Tötung oder Körperverletzung im Straßenverkehr verurteilt worden sind. Davon sind 11 Jugendstraftäter und 53 Jugendstraftäter jeweils zur unbestimmten Freiheitsstrafe und zur bestimmten Freiheitsstrafe (im letzten Fall alle mit Strafaussetzung, davon 5 Personen mit Strafaussetzung zur Bewährung) verurteilt worden.

Im Jahr **2004** sind von 272 Jugendstraftätern, die an die zuständige Staatsanwaltschaft zurückverwiesen worden sind, **259** Jugendstraftäter in der ersten Instanz des Strafgerichts verurteilt worden. Davon sind 2 Jugendstraftäter und 1 Jugendstraftäter wegen **Tötung** jeweils zur unbestimmten Freiheitsstrafe und zur bestimmten Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung zur Bewährung verurteilt. 1 Jugendstraftäter, 21 Jugendstraftäter und 1 Jugendstraftäter sind wegen **Raub** oder **Raub mit Todesfolge** jeweils zur lebenslangen Freiheitsstrafe, zur unbestimmten Freiheitsstrafe und zur bestimmten Freiheitsstrafe verurteilt worden. Den größten Anteil (89 Personen: 34%) zeigen diejenigen, die wegen fahrlässiger Tötung oder Körperverletzung im Straßenverkehr verurteilt worden sind. Davon sind 11 Jugendstraftäter und 78 Jugendstraftäter jeweils zur unbestimmten

Freiheitsstrafe und zur bestimmten Freiheitsstrafe (im letzten Fall alle mit Strafaussetzung, davon 12 Personen mit Strafaussetzung zur Bewährung) verurteilt worden.

Im Jahre **2005** sind von **212** Jugendstraftätern, die an die zuständige Staatsanwaltschaft zurückverwiesen worden sind, **204** Jugendstraftäter in der ersten Instanz des Strafgerichts verurteilt worden. Davon sind 7 Jugendstraftäter wegen **Tötung** zur unbestimmten Freiheitsstrafe verurteilt worden. 1 Jugendstraftäter, 25 Jugendstraftäter und 4 Jugendstraftäter sind wegen **Raub** oder **Raub mit Todesfolge** jeweils zur lebenslangen Freiheitsstrafe, zur unbestimmten Freiheitsstrafe und zur bestimmten Freiheitsstrafe verurteilt worden. Auch im Jahre 2005 zeigen den größten Anteil (73 Personen: 36%) diejenigen, die wegen fahrlässiger Tötung oder Körperverletzung im Straßenverkehr verurteilt worden. Davon sind 13 Jugendstraftäter und 59 Jugendstraftäter jeweils zur unbestimmten Freiheitsstrafe und zur bestimmten Freiheitsstrafe (im letzten Fall 58 Jugendstraftäter mit Strafaussetzung, davon 10 Personen mit Strafaussetzung zur Bewährung) verurteilt worden.

Die gerichtliche Reaktion auf jugendliche Straftaten nach dem reformierten Jugendgesetz tendiert gegenwärtig zur Verschärfung, wie man ursprünglich erwartete. Aus den oben beschriebenen Statistiken ergibt es sich gleich, dass die Zahl und die Rate der Zurückverweisung an die Staatsanwaltschaft zur Einleitung eines Strafverfahrens gestiegen sind.

V. Zum Schluss

Im Ganzen gesehen kann man sagen, dass die Reaktion des Familiengerichts auf Jugendkriminalität dem Willen des Gesetzgebers entsprechend im Übergang von jugendfreundlichen Maßnahmen zu repressiven Sanktionen zu sein scheint. Gerade dies wird auch vom Wandel des kriminalpolitischen Klimas mit der

Aktivierung der Abschreckungs- und Vergeltungsgedanken betrachtet erwartet. Man könnte nicht vermeiden, dass sich diese Gerichtspraxis auf Dauer fortsetzen würde, weil man keine starken Kräfte unter den Leuten finden kann, die die „Kriminalisierung“ des Jugendrechtssystems widersteht. Aber die humanitäre und rationale Richtung des Jugendrechts soll nicht zurückgedreht werden.

Die kriminologischen Erkenntnisse zeigen jedoch, dass die Diversionspraxis den stationären Sanktionen in vielen Punkten überlegen ist. Die Fälle leichterere Schwere sind deswegen aus dem Jugendschutzverfahren herauszunehmen und informell zu erledigen. Die Fälle mittlerer Schwere lassen sich auch zum größten Teil vor der Hauptverhandlung des Jugendschutzverfahrens informell erledigen. Dabei spielt das Instrumentarium der Ausgleichsleistungen, also der Täter-Opfer-Ausgleich oder die gemeinnützigen Leistungen eine große Rolle. Im Diversionsverfahren bemüht sich der Staat gemeinsam mit dem Täter und/oder dem Opfer, die Folgen der Tat zu beseitigen und den Bedürfnissen der Integrationsprävention durch informelle Maßnahmen Rechnung zu tragen. Außerdem werden im Täter-Opfer-Ausgleich die Interessen der Opfer einer Straftat stärker berücksichtigt. Aber im japanischen Jugendgesetz werden sowohl Täter-Opfer-Ausgleich (Victim-Offender Reconciliation) wie auch gemeinnützige Leistungen (community services) nicht fest geregelt, obwohl es breite Möglichkeiten einer Diversion bereits bietet. Insofern soll die „Sanktionspalette“ erweitert werden. Auf jeden Fall soll ambulanten Maßnahmen der Vorrang vor stationären Maßnahmen eingeräumt werden (**Vorrang der Divesion**).

Nur in schweren Straftaten sollen jugendliche Straftäter in die Jugenderziehungsanstalt eingewiesen werden, wo persönliche und soziale Schwierigkeiten oder psychosomatische Störungen, die als Auslöser für konkrete Straftaten gelten, durch sozialpädagogische und psychotherapeutische Angebote aufzufangen sind. Jugendstrafe soll erst dann reduziert verhängt werden, wenn es im Hinblick auf

Integrationsprävention die Durchführung des Strafverfahrens oder der Ausspruch einer Strafe unlässig erscheint. Die Strafe soll also „**ultima ratio**“ sein.

Zum Schluss soll es betont werden, dass „jede Gesellschaft die Kriminellen hat, die sie verdient“. Die beste Kriminalpolitik ist keine oberflächliche vorläufige Management-Politik, sondern die Sozialpolitik ist, wie längst der große Strafrechtswissenschaftler *Franz von Liszt* gesagt hat.

Ausgewählte Literatur

- Forschungs- und Ausbildungsinstitut des Justizministeriums: Hanzai Hakusho* (Das Weißbuch der japanischen Kriminalität), 2001, 2004, 2005 und 2006.
- Kury, Helmut*: Diversion - Möglichkeiten und Grenzen am Beispiel amerikanischer Programme, in: Kury, Helmut u. Hedwig Lerchenmüller (Hrsg.), *Diversion. Alternativen zu klassischen Sanktionsformen*, Bd. 1, 1981, S. 165-245.
- Miyazawa, Koichi*: Zur Praxis der jugendlichen Reaktion auf jugendliche Delinquenz in Japan, in: Kury, Helmut u. Hedwig Lerchenmüller (Hrsg.), *Diversion. Alternativen zu klassischen Sanktionsformen*, Bd. 2, 1981, S. 538-569.
- Miyazawa, Koichi*: Bewährungshilfe in Japan, in: Dünkel, Frieder u. Gerhard Spieß, *Alternativen zur Freiheitsstrafe*, 1983, S. 319-331.
- Miyazawa, Koichi*: Täter-Opfer-Ausgleich in Japan, in: die Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. (Hrsg.), *Und wenn es künftig weniger werden*, 1987, S. 318-321.
- Miyazawa, Koichi*: Täter-Opfer-Ausgleich in Strafsachen in Japan, in: Röhl, Wilhelm u. Matthias Scheer (Hrsg.), *Außergerichtliche Streitbegleitung*, 1992, S. 106-113.
- Nishihara, Haruo*: Der Einfluß des deutschen Rechts auf die moderne Entwicklung in Japan, in: Eser, Albin u. Haruo Nishihara (Hrsg.), *Rechtfertigung und Entschuldigung IV*, 1995, S.15-21.

- Nishihara, Haruo*: Der Wandel des Strafrechts infolge von Änderungen im Sozialleben, in: Eser, Albin u. Keiichi Yamanaka (Hrsg.), Einflüsse deutschen Strafrechts auf Polen und Japan, 2001, S. 27-37.
- Takeuchi, Kenji*: Jugendkriminalrecht in Japan - das System, die Reform und ihre Auswirkungen, BewHi 4/2005, S. 370-401.
- Yoshida, Toshio*: Opferhilfe und Wiedergutmachung in Japan, in: Weißer Ring (Hrsg.), Wiedergutmachung für Kriminalitätsoffer - Erfahrungen und Perspektiven -, 1999, S. 139-150.
- Yoshida, Toshio*: Die Zukunft der japanischen Strafrechtspflege, in: Moos, Reinhard (Hrsg.), Festschrift für Udo Jesionek, 2002, S. 535-553.
- Yoshida, Toshio*: Strafrecht, Sanktionen und Einstellungen zu Sanktionen in Japan, in: Kury, Helmut (Hrsg.), Strafrecht und Kriminalität. Entwicklung in Mittel- und Osteuropa, 2002, S. 189-205.
- Yoshida, Toshio*: Restorative Justice - ein Bericht aus Japan, in: Kury, Helmut u. Elmar Karimov (Hrsg.), Kriminalität und Kriminalprävention in Ländern des Umbruchs, 2006, S. 389-403.